

Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen Gera“
(Richtlinie LSZ Gera)

1. Grundlagen

1.1. Landesrichtlinie

Auf Grundlage der „Richtlinie zum Landesprogramm ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘“ (Landesrichtlinie LSZ, siehe Anlage) gewährt der Freistaat Thüringen den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur „Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen.“

Entsprechend der Landesrichtlinie LSZ können die Zuwendungen für Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger weitergeleitet werden.

Die Bestimmungen der Landesrichtlinie LSZ sind auch für die Richtlinie LSZ Gera verbindlich.

1.2. fachspezifische integrierte Planung

Als fachspezifische integrierte Planung gemäß der Landesrichtlinie LSZ (Förderung nach Stufe 3) dient der „Sozialplan 2018 – 2023. Integriertes Handlungskonzept der Stadt Gera“ (Beschluss Nr. 80/2018 des Stadtrates der Stadt Gera vom 27.09.2018).

2. Zielstellung

Gemäß der Landesrichtlinie LSZ ist „Ziel des Förderprogramms... die Sicherung, Stärkung und Initiierung einer den jeweiligen regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien orientierten sozialen Infrastruktur, die durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung in den Landkreisen und kreisfreien Städten das Zusammenleben der Generationen stärkt und unterstützt.“

Dazu erhalten gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger die Möglichkeit, auf Grundlage dieser Richtlinie Mikroprojekte umzusetzen.

3. Fördergegenstand

Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen richten sich nach dem Beschluss Nr. 80/2018 des Stadtrates der Stadt Gera vom 27.09.2018 „Sozialplan, Armutspräventionsstrategie und ‚Landesprogramm Familie‘ (LSZ)“.

Insbesondere die Maßnahmen im Kapitel 6, Handlungsfelder 2 – 6 des Sozialplans sollen über diese Richtlinie gefördert werden.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung aus der Richtlinie LSZ Gera sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage bis spätestens 30.07. des Vorjahres für das Folgejahr zu richten an:

Stadt Gera
Dezernat Soziales
Gagarinstraße 99/101
07545 Gera

Darüber hinaus können, soweit Mittel zur Verfügung stehen, nach entsprechender Veröffentlichung in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera auch Anträge für das laufende Jahr gestellt werden.

Antragsberechtigt sind in Gera aktive gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger.

Die fachliche Vorprüfung der Anträge erfolgt durch das Dezernat Soziales.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Stadtrates der Stadt Gera.

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid der Stadt Gera.

5. Abrechnung, Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für die Mittel aus dem LSZ ist mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formularen nach Ziffer 6 ANBest-Gk zu führen.

Für weitergeleitete Mittel aus dem LSZ legen die gemeinnützigen Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchlichen Träger bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres einen Verwendungsnachweis bei der Stadt Gera vor.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera in Kraft.

Anlagen

- 1- Landesrichtlinie LSZ vom 19.12.2018
- 2- Formblatt „Antrag zur Förderung“